

Bericht über die Sitzung 3/2015 des Hauptausschusses am 16. Dezember 2015 in Bonn

GUNTHER SPILLNER

Leiter Büro Hauptausschuss im BIBB

Die Integration geflüchteter Menschen in die berufliche Bildung war für den Hauptausschuss zentrales Thema der Beratungen. Außerdem verabschiedete er unter Vorsitz von ELKE HANNACK, DGB, vier Empfehlungen. Neben einer Empfehlung zur Eignung von Ausbildungsstätten handelt es sich dabei um eine Empfehlung zur Gleichstellung von Zeugnissen vollzeitschulischer Ausbildungsgänge, eine Empfehlung zum Zeugnismuster bei Fortbildungsabschlüssen und eine Empfehlung für eine Ausbildungsregelung für Menschen mit Behinderung gemäß § 66 BBiG, § 42m HwO Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Industriemechanik. Weiteres zentrales Thema der Sitzung war die aktuelle Ausbildungsstellensituation.

Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung

Das BIBB präsentierte abteilungsübergreifend Aktivitäten, insbesondere im Rahmen der hierzu im Institut gebildeten Taskforce. Einführend erläutert wurden Datenlage und Informationsstand. Bereits vorhandene und geplante Angebote sowie vorhandene Ergebnisse der Migrationsforschung, die man auch bei den gegenwärtigen Herausforderungen nutzen könne, wurden vorgestellt. Alle Bänke betonten die weit über Fragen der Berufsbildung hinausgehende hohe Relevanz und aktuelle Brisanz dieses Themas für alle Beteiligten. Die Auswirkungen auf Ausbildung und Fortbildung würden in ihrem gesamten Ausmaß vermutlich erst zeitverzögert sichtbar, da zunächst andere Maßnahmen – Spracherwerb, Berufsorientierung, »kulturelle Bildung« – im Vordergrund stünden. Umso wichtiger sei es, sich unverzüglich auf die künftig wachsenden Herausforderungen vorzubereiten. Das BIBB sei hier breit aufgestellt und auf einem guten Weg.

Aktuelle Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt

KORNELIA HAUGG, BMBF, betonte einleitend, dass die aktuelle Situation einerseits gegenüber dem Vorjahr stabil und die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge praktisch unverändert sei. Andererseits sei eine wachsende Diskrepanz zwischen der Zahl unversorgter Bewerber/-innen und unbesetzter Ausbildungsplätze festzustellen. Dies wurde durch die Präsentation der aktuellen Zahlen durch die Leiterin der BIBB-Forschungsabteilung, Prof. Dr. ELISABETH KREKEL, im Einzelnen dargelegt. Von allen Seiten wurde auf das wachsende Problem unbesetzter Ausbildungsplätze bei gleichzeitig unversorgten Bewerberinnen und Bewerbern hingewiesen. Das Passungsproblem sei von großen qualifikatorischen und regionalen Unterschieden geprägt.

Eignung der Ausbildungsstätten

Mit seiner Empfehlung 162 (vgl. Tab.) legt der Hauptausschuss Kriterien für die Eignung der Ausbildungsstätten und damit für die einheitliche Anwendung der §§ 27 und 32 BBiG, §§ 21 und 23 HwO vor. Neben Hinweisen zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen werden darin Kriterien für die Eignung von Ausbildungsstätten genannt, die von der materiellen und technischen Einrichtung und Ausstattung der Ausbildungsstätte bis zu personellen Anforderungen – Relation zwischen Fachkräften bzw. Auszubildenden und Auszubildenden, Qualifikation des Ausbildungspersonals – reichen. Die neue Empfehlung ersetzt die gleichnamige Empfehlung 13 aus dem Jahr 1972.

Gleichstellung schulischer Prüfungszeugnisse

In derzeit insgesamt sieben Berufsfachschulen in drei Bundesländern werden Ausbildungsgänge nach § 50 Abs. 1 BBiG, § 40 Abs. 1 HwO für bestimmte Berufe angeboten. Um den zuständigen Ländern größtmögliche Rechtssicherheit und eine längerfristige Planung in Bezug auf die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen dieser Ausbil-

zungsgänge zu ermöglichen und um das Verfahren zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen dieser Berufsfachschulen mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfungen nach BBiG und HwO effizienter und zeitlich flexibler zu gestalten, empfiehlt der Hauptausschuss der Bundesregierung, die Prüfungszeugnisse dieser Berufsfachschulen für eine Dauer von acht bis zehn Jahren durch Verordnung des Bundes gleichzustellen (bisher: für fünf Jahre).

Zeugnismuster bei Fortbildungsabschlüssen

Als Anhang zu Fortbildungsverordnungen kann künftig kein Zeugnismuster mehr verordnet werden, wenn dieses das entsprechende DQR-Niveau ausweist. Hintergrund ist, dass der DQR rechtlich in keiner Weise verankert ist; deshalb kann auf ihn auch nicht im Rahmen einer staatlich erlassenen Rechtsverordnung samt Anlagen Bezug genommen werden. Da aber von Sozialparteien und Ländern ein Zeugnismuster inklusive DQR-Niveau als unverzichtbar für die Qualitätssicherung angesehen wird, soll dieses künftig als Empfehlung des Hauptausschusses (und nicht mehr als Teil der Verordnung) allen anerkannten Fortbildungsabschlüssen beigelegt werden.

DQR

Wie sich beim Zeugnismuster beispielhaft gezeigt hat, führt die fehlende rechtliche Verbindlichkeit des DQR dazu, dass kein Gesetz und keine Verordnung Bezüge auf den DQR beinhalten können. War man früher bei seiner Entwicklung davon ausgegangen, dass der DQR zunächst ein untergesetzliches Transparenzinstrument ist, hat sich diese Position grundlegend verändert. So war man sich jetzt im Hauptausschuss darüber einig, dass der DQR rechtlich verankert werden soll. Beraten werden muss darüber, auf welchem Weg und in welchem »Ausmaß« eine solche rechtliche Verankerung umgesetzt werden soll und

kann, wobei neben Fragen nach zeitlichen Umsetzungsperspektiven auch solche nach der »Ganzheitlichkeit« einer möglichst alle Bildungsbereiche umfassenden Lösung zentral sein werden. Mit diesen Fragen werden sich der Hauptausschuss und seine Arbeitsgremien im Jahr 2016 intensiv beschäftigen.

Weitere Themen

Der Hauptausschuss setzte eine Arbeitsgruppe zum dualen Studium ein, die den partnerschaftlichen Dialog mit dem Akkreditierungsrat aufnehmen und aus Sicht der Berufsbildung Anregungen im Hinblick auf die Überarbeitung der »Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung« entwickeln soll. Sie soll bis Ende 2016 eine Position der Berufsbildung zum dualen Studium in Anlehnung bzw. Abgrenzung zu den Ausführungen des Wissenschaftsrats entwickeln und feststellen, ob die Datenlage zum dualen Studium ausreichend ist.

Beschlossen wurde darüber hinaus das Jährliche Forschungsprogramm 2016, das folgende Projekte umfasst:

- »Die Entwicklung qualifikatorischer Bildungsrenditen im Spiegel von Berufen, Tätigkeitsgebieten und Betrieben«,
- »Typische Bildungsverläufe und Karrierewege in ausgewählten kaufmännischen Berufsbereichen – Konkurrenz und Komplementarität zwischen beruflich und akademisch Qualifizierten«,
- »Bachelorabschlüsse in Konkurrenz zu Berufs- und Fortbildungsabschlüssen? Eine Analyse von betrieblichen Präferenzen«.

Ebenfalls zugestimmt wurde dem Haushaltsplan des Bundesinstituts für 2016, der Entlastung des Präsidenten für 2013 und drei neuen Ausbildungsordnungen in den Berufen Dachdecker/-in, Hörakustiker/-in und Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.

Außerdem beschloss der Hauptausschuss die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt/Geprüfte Kaufmännische Fachwirtin, die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister Süßwaren/Geprüfte Industriemeisterin Süßwaren und eine Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Fortbildungs- und Umschulungsverordnungen. Schließlich verabschiedete der Hauptausschuss als vierte Empfehlung in dieser Sitzung eine Ausbildungsregelung für Menschen mit Behinderung gemäß § 66 BBiG, § 42m HwO Fachpraktiker für Industriemechanik/Fachpraktikerin für Industriemechanik.

Zum Vorsitzenden für das kommende Jahr wurde – turnusgemäß auf Vorschlag der Länder – UDO PHILIPPUS gewählt, als sein Stellvertreter Dr. HANS-JÜRGEN METTERNICH von der Arbeitgeberseite. ◀

Tabelle

Verabschiedete Hauptausschussempfehlungen im Überblick

Nr.	Gegenstand
162	Empfehlung zur Eignung der Ausbildungsstätten (Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung 13 vom 28./29.3.1972)
163	Empfehlung zur Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereichs von BBiG/HwO erworbenen Prüfungszeugnissen mit den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen
164	Empfehlung für ein Zeugnismuster für alle anerkannten Fortbildungsabschlüsse
165	Empfehlung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Industriemechanik/Fachpraktikerin für Industriemechanik gemäß § 66 BBiG, § 42m HwO

Alle Empfehlungen unter www.bibb.de/de/11703.php